

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Dat.	VkBl 1974	Seite
-----	------	-----------	-------

Allgemeine Angelegenheiten

- | | | | |
|-----|-------------|--|-----|
| 416 | 8. 11. 1974 | Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
hier: Muster für schriftliche Weisungen . . | 682 |
|-----|-------------|--|-----|

Straßenverkehr

- | | | | |
|-----|--------------|--|-----|
| 417 | 29. 10. 1974 | Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969;
hier: Verzeichnis der Fahrlehrerausbildungsstätten | 683 |
| 418 | 24. 10. 1974 | Fahrtschreiber-Anerkennungsrichtlinie vom 7. Dezember 1972 (VkBl 1972 S. 863)
hier: 2. Änderung | 683 |
| 419 | 8. 11. 1974 | Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 8/74 | 683 |
| 420 | 8. 11. 1974 | Bekanntmachung Nr. 16/74 über Sonderabmachungen nach § 22a des Güterkraftverkehrsgesetzes | 683 |
| 421 | 8. 11. 1974 | Bekanntmachung über Sonderabmachungen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 | 684 |

Binnenschifffahrt

- | | | | |
|-----|--------------|--|-----|
| 422 | 6. 11. 1974 | Schiffahrtspolizeiliche Verordnung für die Rheinschifffahrt in der Gebirgsstrecke zwischen Lorcher Werth und Oberwesel . . | 691 |
| 423 | 24. 10. 1974 | Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents | 691 |
| 424 | 28. 10. 1974 | Tarif für die Benutzung des Bayer. Staatshafens Bamberg vom 1. August 1974 . | 691 |
| 425 | 29. 10. 1974 | Verlustanzeige für Schiffahrt-abgabenbelege | 691 |

Seeverkehr

- | | | | |
|-----|--------------|--|-----|
| 426 | 28. 10. 1974 | Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Dieselmotoren in Rettungsbooten einschließlich der Startanlage | 691 |
|-----|--------------|--|-----|

Nr.	Dat.	VkBl 1974	Seite
-----	------	-----------	-------

Luftfahrt

- | | | | |
|-----|--------------|--------------------------------|-----|
| 427 | 28. 10. 1974 | Sonderlandeplatz Oppenheim . . | 693 |
|-----|--------------|--------------------------------|-----|

Straßenbau

- | | | | |
|-----|-------------|--|-----|
| 428 | 4. 11. 1974 | Eignungsprüfung 1972 von gelben Markierungsknöpfen für Bundesfernstraßen | 693 |
| 429 | 5. 11. 1974 | Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB);
hier: Einführung der Ausgabe 1973 | 693 |

Wasserstraßen

- | | | | |
|-----|--------------|--|-----|
| 430 | 12. 11. 1974 | Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB);
hier: Einführung der VOB — Fassung Ausgabe 1973 | 696 |
|-----|--------------|--|-----|

Aufgebote (nicht in Ausgabe B)

- | | | | |
|------|--------------|---|-----------------|
| 430a | 30. 11. 1974 | Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe | |
| 430b | 30. 11. 1974 | Aufbietung verlorener Führerscheine | |
| 430c | 30. 11. 1974 | Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge | 700a—700lllllll |

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau

- | | |
|---------------------|-----|
| Übersicht | 697 |
| Auslese | 698 |

28. Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1974

Heft 22

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 416 **Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;** **hier: Muster für schriftliche Weisungen**

Bonn, den 8. November 1974
A 12/26.20.70-12

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr-Bundesgesetzbl. I 1973 S. 449—) gebe ich in Ergänzung zu den VkB1 — Verlautbarungen Nr. 84 von 1972 S. 106, Nr. 152 von 1973 S. 266, Nr. 261 von 1973 S. 618 und Nr. 324 von 1974 S. 542 das Verzeichnis Nr. 5 mit Stoffen bekannt, für die weitere 41 Unfallmerkblätter für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße erstellt worden sind. Die auch für den ADR-Verkehr vorgesehenen Merkblätter im Sinne der schriftlichen Weisungen nach ADR-Rn 10185 der Größe DIN 4 A aus weißem Kartonpapier mit einer Mindestqualität von 150 g/m² und Zweifarbindruck (schwarz und rot) sollen als Unfallmerkblätter im Sinne des § 5 Abs. 1 GefahrgutVStr verwendet werden.

Im innerdeutschen Verkehr sollen für die nachstehend aufgeführten Stoffe nur noch die Unfallmerkblätter mitgeführt werden, die vom Gewerbetechischen Beirat des Bundesverkehrsministeriums gebilligt worden sind. Die Billigung muß auf dem Unfallmerkblatt durch folgenden Aufdruck festgestellt sein:

„Dieses in Zusammenarbeit mit dem CEFIC (Conseil Européen des Fédérations de l'Industrie Chimique) aufgestellte Merkblatt ist vom Gewerbetechischen Beirat des Bundesverkehrsministeriums im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ des Bundesministeriums des Innern am 8. November 1974 (Az.: A 12/27.20.70—12) gebilligt worden.“

Auskunft über den Bezug der Merkblätter erteilt der Verband der chemischen Industrie, 6 Frankfurt/Main, Karlstraße 21, Telefon: Frankfurt 2 55 61.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Wölker

Verzeichnis Nr. 5

der Stoffe, für die ein vom Gewerbetechischen Beirat des Bundesverkehrsministeriums gebilligtes Unfallmerkblatt (schriftliche Weisungen) vorliegt.

Stoffbezeichnung	Klasse	Ziffer
Acetaldehyd	IIIa	5
Äthylchlorid (Monochloräthan)	Id	8 a)
Anorganische Bleiverbindungen und deren Mischungen	IVa	72
Calciumcarbid	Ie	2 a)
1-Chlor-2, 4-Dinitrobenzol (flüssig oder fest) und Chlornitrobenzole	IVa	21 k)
Chloroform (Trichlormethan)	IVa	61 a) (assimiliert)
Chlorsulfonsäure	V	11 a)
Cyclohexylamin	V	35
1,2-Dichloräthan (Äthylenchlorid)	IIIa	1 a)
1,2-Dichlorpropan (Propylenchlorid)	IIIa	1 a)
Essigsäure (über 80 %)	V	21 c)
Hexamethylendiamin (wässrige Lösung über 80 %)	V	35
Methylchlorid (Monochlormethan)	Id	8 a)
1-Methylpyrrol	IIIa	1 a)

Stoffbezeichnung	Klasse	Ziffer
Pestizide (fest) (Giftige oder gesundheitsschädliche organische Halogenverbindungen)	IVa	82 b) u. 83 b)
Pestizide (fest) (Hochgiftige organische Halogenverbindungen)	IVa	81 b)
Pestizide (flüssig) (Giftige oder gesundheitsschädliche organische Halogenverbindungen)	IVa	82 b) u. 83 b)
Pestizide (flüssig) (Hochgiftige organische Halogenverbindungen)	IVa	81 b)
Pestizide (fest) (Giftige oder gesundheitsschädliche Karbamate)	IVa	82 d) u. 83 d)
Pestizide (fest) (Hochgiftige Karbamate)	IVa	81 d)
Pestizide (flüssig) (Giftige oder gesundheitsschädliche Karbamate)	IVa	82 d) u. 83 d)
Pestizide (flüssig) (Hochgiftige Karbamate)	IVa	81 d)
Pestizide (fest) (Giftige oder gesundheitsschädliche organische Nitroverbindungen)	IVa	82 c) u. 83 c)
Pestizide (fest) (Hochgiftige organische Nitroverbindungen)	IVa	81 c)
Pestizide (flüssig) (Giftige oder gesundheitsschädliche organische Nitroverbindungen)	IVa	82 c) u. 83 c)
Pestizide (flüssig) (Hochgiftige organische Nitroverbindungen)	IVa	81 c)
Pestizide (fest) (Giftige oder gesundheitsschädliche organische Phosphorverbindungen)	IVa	82 a) u. 83 a)
Pestizide (fest) (Hochgiftige organische Phosphorverbindungen)	IVa	81 a)
Pestizide (flüssig) (Giftige oder gesundheitsschädliche organische Phosphorverbindungen)	IVa	82 a) u. 83 a)
Pestizide (flüssig) (Hochgiftige organische Phosphorverbindungen)	IVa	81 a)
Propionsäure (über 80 %)	V	21 d)
Propylenoxid	IIIa	1 a)
Schwefeldioxid	Id	5
Schwefel (fest)	IIIb	2 a)
Schwefel (Granulat)	IIIb	2 b)
Schwefel (Schmelze)	IIIb	2 a)
Tetrachlorkohlenstoff (Tetrachlormethan)	IVa	61 (assimiliert)
Tetrachlorsilan (Siliciumtetrachlorid)	V	11 a)
Trichlorsilan (Siliciumchloroform)	Ie	4
Trifluormethan (R 23) und ähnliche Halogenkohlenwasserstoffe (R 13 und R 13 B 1)	Id	10
Tripropylamin	IIIa	3

(VkB1 1974 S. 682)

Straßenverkehr**Nr. 417 Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969;****hier: Verzeichnis der Fahrlehrerausbildungsstätten**

Bonn, den 29. Oktober 1974
StV 10/36.11.01—22

Nachstehend gebe ich eine Ergänzung des Verzeichnisses der Fahrlehrerausbildungsstätten (VkB1 1972 S. 35) bekannt:

Lfd. Nr. 3: Fahrlehrerausbildungsstätte Else Erschens,
7 Stuttgart 1, Rotebühlplatz 2.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wagner

(VkB1 1974 S. 683)

Nr. 418 Fahrtschreiber-Anerkennungsrichtlinie vom 7. Dezember 1972 (VkB1. 1972 S. 863)**hier: 2. Änderung**

Bonn, den 24. Oktober 1974
StV 2/StV 7/36.20.14

Durch Verlautbarung vom 30. März 1973 (VkB1 1973, S. 244) wurde die Fahrtschreiber-Anerkennungsrichtlinie geändert, soweit es um die Anerkennung der Fahrzeughersteller geht. Hiernach brauchen die Betriebe der anzuerkennenden Fahrzeughersteller nicht mit Prüfgeräten für Geschwindigkeits- und Wegstreckenmessungen (Nr. 3.3.2.3. der Richtlinie) und auch nicht mit einem Wegdrehzahlmeßgerät (Nr. 3.3.2.4. der Richtlinie) ausgestattet zu sein.

Die Freistellung vom Wegdrehzahlmeßgerät kann jedoch nur dann erfolgen, wenn ein Rollenprüfstand nach Nr. 3.3.2.2. der Richtlinie verwendet wird. Ist hingegen nur eine Meßstrecke vorhanden, so bleibt nach wie vor das Wegdrehzahlmeßgerät erforderlich, und zwar bei 20 m Meßstrecke ein elektronisches; bei 40 m Meßstrecke darf auch ein nichtelektronisches Wegdrehzahlmeßgerät verwendet werden.

Daher sind nachstehende Änderungen nötig:

1. Die Fahrtschreiber-Anerkennungsrichtlinie vom 7. Dezember 1972, geändert durch Verlautbarung vom 30. März 1973, wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz in Nummer 3.3.2.4. erhält folgende Fassung: „(nicht bei Antragstellern nach Nr. 1.2., wenn ein Rollenprüfstand nach Nr. 3.3.2.2. vorhanden ist)“.

2. Die Anlage zur Fahrtschreiber-Anerkennungsrichtlinie, geändert durch Verlautbarung vom 30. März 1973, wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz in Nr. 2.2.4. erhält folgende Fassung: „(nicht bei Fahrzeugherstellern, wenn ein Rollenprüfstand nach Nr. 2.2.2.1. vorhanden ist)“.

Die Änderungen sind mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wagner

(VkB1 1974 S. 683)

Nr. 419 Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 8/74

Bonn, den 8. November 1974
StV 3/28.18.11-90

Durch § 1 Nr. 2 der Verordnung TSF Nr. 8/74 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. September 1974 (Bundesanzeiger Nr. 179 vom 25. September 1974) wird der Reichskraftwagentarif gemäß Nachtrag 10/74 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V., Frankfurt (Main)-Hausen, Breitenbachstraße 1, zu beziehen.

Inhalt der Änderung:

1. Wegfall des besonderen Zuschlages zu den Frachten, Frachtsätzen usw.
2. Einrechnung des Zuschlages in die Frachten, Frachtsätze usw. und Neuausgabe von:
 - a) Frachtentafel und Frachtsätze für Stückgut und Ladungsklassen,
 - b) 87 Ausnahmetarifen,
 - c) Tarifbestimmungen für die Beförderung von Militärgütern.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wagner

(VkB1 1974 S. 683)

Nr. 420 Bekanntmachung Nr. 16/74 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 8. November 1974
I A — 081

Aufgrund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes werden hiermit folgende Sonderabmachungen veröffentlicht:

1. Sonderabmachung 0413

- | | |
|---|--|
| 1. Name des Unternehmers: | Erich Kieserling Kraftwagenpedition |
| 2. Verkehrsverbindungen: | Bremerhaven — Stuttgart |
| 3. Güterart: | Südfrüchte |
| 4. Gütermenge: | mindestens 520 t jeweils in 3 Monaten |
| 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: | 7,20 DM/100 kg |
| 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: | 30. September 1974 |
| 7. Dauer der Sonderabmachung: | ab 1. Oktober 1974 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1974 |
| 8. Wichtigste Sonderbedingungen: | Mindestgewicht je Beförderung 20 t |

2. Sonderabmachung 0414

- | | |
|---|---|
| 1. Name des Unternehmers: | Erich Kieserling Kraftwagenpedition |
| 2. Verkehrsverbindungen: | von Hamburg nach Heilbronn, Karlsruhe, Stuttgart |
| 3. Güterart: | Südfrüchte und Weintrauben |
| 4. Gütermenge: | mindestens 520 t jeweils in 3 Monaten |
| 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: | 7,20 DM/100 kg |
| 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: | 30. September 1974 |
| 7. Dauer der Sonderabmachung: | ab 1. Oktober 1974 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1974 |
| 8. Wichtigste Sonderbedingungen: | Mindestgewicht je Beförderung 20 t. Entgeltpflichtiges Mindestgewicht 18 t bei gemeinsamer Beförderung von Südfrüchten und Weintrauben. |

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Dr. Münz

(VkB1 1974 S. 683)

Nr. 421 Bekanntmachung über Sonderabmachungen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68

Köln, den 8. November 1974
I A — 091 —

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 werden hiermit die durch Aushang bekanntgemachten Sonderabmachungen mit Ver- oder Entladeorten in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht:

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
Verladeort Bundesrepublik Deutschland Oktober 1974						
1383	Geisweid—Anvers/Belgien und weitere Verkehrsverbindungen	Gewalztes Stahlhalbezeug in Blöcken, Brammen, Knüppeln und Platten; Stürze für Bleche in Rollen (Coils); gewalzte Stahlbleche in Platten oder Rollen; Bandstahl, Stahlstreifen, kalt gewalzt; Papier, Pappe, un bearbeitet; Flaschen, Flacons	mindestens 500 t einschl. aus Belgien zu befördernden der Güter	27,0 bfrs	1. Januar 1974 bis auf weiteres	—
1384	Landshut, Moosburg Hart/Alz Eisenberg/Pfalz — Roeselare/Belgien	Lehm, Ton und tonhaltige Erden	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	75,5 bfrs 115,5 bfrs 56,5 bfrs	27. Mai 1974 bis 13. Dezember 1974	Mindestgewicht je Beförderung 20 t; Gewicht je Beförderung ab Hart/Alz 5 bis 8,5 t
1385	Duisburg — Anvers, Bruxelles, Liège Bad Lauterberg—Gastuche Duisburg—Alost Krefeld—Bruxelles Köln—Zulte Delmenhorst—Zulte/alle Belgien	Lehm, Ton, tonhaltige Erden Pflanzenschutzmittel Chemische Stoffe und Erzeugnisse, a. n. g. Häute und Felle, roh	mindestens 500 t einschl. aus Belgien zu befördernden der Güter	21,0 bfrs 30,0 bfrs 42,5 bfrs 32,5 bfrs 30,0 bfrs 55,0 bfrs	1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974	—
1386	Düsseldorf, Neuss, — Antwerpen, Brugge Köln, Leverkusen, Wuppertal — Antwerpen, Brugge/alle Belgien	Chemische Stoffe und Erzeugnisse, a. n. g.	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten, einschl. aus Belgien zu befördernden der Güter	20 t DM/100 kg 1,85 2,00	23,5 t 1,80 1,95	Gewicht je Beförderung 20 t und mehr; Grenzübergänge: DNL 6, 7, 8 und 9
1387	Boitrop—Antwerpen/Belgien und weitere Verkehrsverbindungen	Pharmaz. Chemikalien und Erzeugnisse und weitere Güterarten der Güterklassen I bis IV	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Belgien zu befördernden der Güter	zwischen 1,80 DM und 2,00 DM je nach Verkehrsverbindung	1. August 1974 bis auf weiteres	Grenzübergänge DNL 8 u. 9 sowie NLB 5, 6, 10 oder 14 je nach Verzollungsvorschrift

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
1388	Siegen—Ranst/Belgien und weitere Verkehrsverbindungen im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien mit jeweils unterschiedlichen Entgelten (Einzelheiten zu erfragen bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr)	Fertigbauteile und Baukonstruktionen aus Metall; Maschinen, Apparate, Motoren, nicht elektrische; andere Einzelteile von Fahrzeugen; Papier- und Papppwaren; sonstige Fertigwaren, a. n. g.; gewalzte Stahlbleche in Platten oder Rollen; Bausteine aus Asphalt;	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Belgien zu befördernder Güter	30,0 bfrs	1. Mai 1974 bis 30. April 1975	Mindestgewicht je Beförderung 20 t
1389	Wie zur Nummer 1388	—	—	—	—	—
1390	Wie zur Nummer 1388	—	—	—	—	—
1391	Frankfurt/Main—Gent/Belgien und weitere Verkehrsverbindungen im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien zu jeweils unterschiedlichen Entgelten (Einzelheiten zu erfragen bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr)	Kaffee, geröstet; Süßwaren; Foto- und Photochemische Produkte; Metallwaren a. n. g. und weitere Güterarten der Güterklassen I—IV	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Belgien zu befördernder Güter	zwischen 29,7 bfrs und 49,6 bfrs je nach Güterart	1. Juli 1974 bis auf weiteres	—
1392	Wie zur Nummer 1391	—	—	—	—	—
1393	Mannheim—Brüssel/Belgien und weitere Verkehrsverbindungen im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien mit jeweils unterschiedlichen Entgelten (Einzelheiten zu erfragen bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr)	Kaffee, geröstet; Tabakwaren; Süßwaren und weitere Güterarten der Güterklassen I—IV	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Belgien zu befördernder Güter	zwischen 34,2 bfrs und 58,6 bfrs je nach Güterart	1. Juli 1974 bis auf weiteres	—
1394	Wie zur Nummer 1393	—	—	—	—	—
1395	Wie zur Nummer 1393	—	—	—	—	—
1396	Angaben wie laufende Nummer 1141; ab 1. Januar 1974; ab 1. Juli 1974	—	—	3,255 DM 3,59 DM	—	—

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
1397	Angaben wie laufende Nummer 1060; zusätzlich ab 1. Juni 1974: Grevenbroich — Dour Heule Merchtem Wettern/alle Belgien	Halbfertigerzeugnisse aus NE-Metallen	—	zwischen 1,95 DM und 4,00 DM je nach Verkehrsverbindung und Gewicht	1. Juni 1974 bis 31. Dezember 1974	Für Beförderungen von 20 t und mehr von Grevenbroich nach mehreren Entladestellen in Antwerpen wurde ein Frachtsatz von 2,035 DM/100 kg vereinbart
1398	St. Ingbert — Toul — Colombes — Troyes/ alle Frankreich	Kautschuk, regeneriert oder roh; Textilfasern, künstliche oder synthetische; Gummwaren, Kautschukwaren; Packmittel, leer, gebraucht (nicht in der Verkehrsverbindung St. Ingbert — Troyes)	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Frankreich zu befördernder Güter	1,875 FF 4,795 FF 4,10 FF	10. August 1974 bis 10. August 1975	Gewicht je Beförderung 20—22 t
1399	St. Ingbert—Chilly/ Frankreich und weitere Verkehrsverbindungen	Stab- und Formstahl, warm gewalzt, kalt hergestellt oder geschmiedet; Bandstahl, warm gewalzt; kalt gewalzt; Eisen- und Stahldraht; Seile aus Stahldraht, Staheldraht; Stifte, Krampen, Nägel, Schrauben, Muttern, Nieten aus Eisen oder Stahl; Metallwaren, a. n. g.	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	5,035 FF	1. September 1974 bis auf weiteres	Mindestgewicht je Beförderung 20 t
1400	Dormagen—Paris/ Frankreich und weitere Verkehrsverbindungen	Kunststoff-Rohstoffe und weitere Güterarten der Güterklassen I—IV	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten, einschl. aus Frankreich zu befördernder Güter	zwischen 2,85 DM und 8,50 DM je nach Verkehrsverbindung, Güterart und Gewicht	1. März 1974 bis auf weiteres	Gewicht je Beförderung 20—25 t
1401	Mannheim — Saran Zweibrücken — Saran/Frankreich	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, auch zerlegt; Einzelteile von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten; Packmittel, leer, gebraucht	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Frankreich zu befördernder Güter	5,454 FF 5,204 FF	1. September 1974 bis auf weiteres	Gewicht je Beförderung 20 t
1402	Rüsselsheim—Gennevilliers/ Frankreich	Andere Einzelteile von Fahrzeugen und Beförderungsmitteln, Einzelteile von Maschinen, Apparaten, Motoren, elektrische und nicht elektrische	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Frankreich zu befördernder Güter	6,922 FF	8. Juli 1974 bis auf weiteres	Gewicht je Beförderung 22 t

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
1403	Angaben wie laufende Nummer 513; zusätzlich ab 13. September 1974: Völklingen — Esbly — Bonneuil-s. Marne — Civray/alle Frankreich	Gewalztes Stahlhalbzeug in Blöcken, Brammen, Knüppeln und Platinen; Stürze für Bleche in Rollen (Coils); Stahlhalbzeug, a. n. g.; Stab- und Formstahl, warm gewalzt; Stab- und Formstahl, kalt hergestellt oder geschmiedet; Walzdraht aus Stahl	—	2,70 DM 2,80 DM 4,60 DM	13. September 1974 bis auf weiteres	—
1404	Angaben wie laufende Nummer 543; zusätzlich ab 10. September 1974: St. Ingbert—Brieres-les-Scelles/Frankreich	Bandstahl, warm gewalzt	—	2,70 DM	—	—
1405	Angaben wie laufende Nummer 543; zusätzlich ab 25. September 1974: St. Ingbert—Vaujours/Frankreich	Bandstahl, warm gewalzt	—	2,70 DM	—	—
1406	Angaben wie laufende Nummer 946; zusätzlich ab 26. Juli 1974: Ludwigshafen—Salindres/Frankreich und weitere Verkehrsverbindungen	Aluminium, roh	—	5,49 DM	—	Teil I Art. 11 DFST ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für mehr als je eine Entladestelle für jede weitere Stelle ein Betrag von 70,— DM vergütet wird. Vereinbarter Grenzübergang: Lauterbourg (DF 5)
1407	Angaben wie laufende Nummer 947; zusätzlich ab 17. Juli 1974: Ludwigshafen—Venissieux/Frankreich und weitere Verkehrsverbindungen	Aluminium, roh	—	4,30 DM	—	Teil I Art. 11 DFST ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für mehr als je eine Entladestelle für jede weitere Stelle ein Betrag von 70,— DM vergütet wird. Vereinbarter Grenzübergang: Lauterbourg (DF 5)

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
1408	Angaben wie laufende Nummer 1008; zusätzlich ab 4. September 1974: Ludwigshafen/Rhein—Fourmies Roubaix Lachapelle aux Pots/alle Frankreich und weitere Verkehrsverbindungen	Chemische Stoffe und Erzeugnisse, a. n. g.	—	4,52 DM	—	Vereinbarter Grenzübergang: Wissembourg (DF 6); Teil I Art. 11 DFST gilt entsprechend
1409	Angaben wie laufende Nummer 1008; zusätzlich ab 19. September 1974: Ludwigshafen/Rhein—Avignon zusätzlich ab 23. September 1974: Ludwigshafen/Rhein—La Madeleine/beide Frankreich	Chemische Stoffe und Erzeugnisse, a. n. g.	—	6,71 DM 4,41 DM	—	Vereinbarter Grenzübergang: Wissembourg (DF 6)
1410	Klarenthal — Echternach, Colmar/Berg, Differdange, Rodange — Dudelange Diekirch — Luxemburg-Stadt — Esch — Wiltz/alle Luxemburg	Schweres Heizöl	ca. 1000—1500 t im Monat	1,58 DM 1,48 DM 1,70 DM 1,40 DM 1,48 DM 1,83 DM	2. Juli 1974 bis 30. Juni 1975	Gewicht je Beförderung ca. 24 t vereinbarter Grenzübergang: Nennig (DL 1)
1411	Angaben wie laufende Nummer 1239; zusätzlich ab 1. Juli 1974: Klarenthal/Saar—Luxemburg/Stadt — Dudelange, Esch/Belval, Leudelange, Mertert — Colmar-Berg, Differdingen, Echternach, Rodange/alle Luxemburg	—	—	1,40 DM 1,475 DM 1,575 DM	—	—

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
1412	Angaben wie laufende Nummer 1240; zusätzlich ab 1. Juli 1974: Klarenthal/Saar—Luxemburg/Stadt — Dudelange, Esch/Belval, Leudelange, Mertert — Colmar-Berg, Differdingen, Echternach, Rodange/alle Luxemburg	—	—	1,40 DM 1,475 DM 1,575 DM	—	—
1413	Bocholt—Rotterdam/Niederlande und weitere Verkehrsverbindungen	Sammelgut; sonstige Fertigwaren, a. n. g. und andere Güterarten der Güterklasse I—IV	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus den Niederlanden zu befördernder Güter	zwischen 1,60 DM und 1,95 DM je nach Verkehrsverbindung und Güterart	1. August 1974 bis auf weiteres	Gewicht je Beförderung mindestens 20 t
1414	Wülfrath—Akkrum — Amsterdam — Delft — Duivendrecht — Helmond — Hoogkerk — 's-Hertogenbosch — Maarsse — Rotterdam/alle Niederlande	Kalkstein für industrielle Zwecke	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	2,050 DM 2,150 DM 2,000 DM 2,150 DM 1,280 DM 2,180 DM 1,450 DM 1,500 DM 1,850 DM	26. Juli 1974 bis auf weiteres	Gewicht je Beförderung 20—23 t
1415	Beckum/Westf.—Arnhem — Ede — Harderwijk — Hasselt — Hoogeveen — Markelo — Meppel — Vuren — Wildervank/alle Niederlande	Zement und zerleinerte Steine	500 t	1,70 DM 1,60 DM 1,60 DM 1,70 DM 1,70 DM 1,25 DM 1,60 DM 2,25 DM 1,86 DM	1. August 1974 bis 30. September 1974	—
1416	Viersen—Alphen a. d. Rijn/Niederlande und weitere Verkehrsverbindungen	Sammelgut; Maschinen, elektrische; Maschinen, nicht elektrische; Fahrzeuge; sonstige Fertigwaren a. n. g.; chem. Stoffe und Erzeugnisse a. n. g.	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus den Niederlanden zu befördernder Güter	zwischen 1,00 DM und 2,42 DM je nach Verkehrsverbindung	1. August 1974 bis auf weiteres, mindestens bis zum 31. Dezember 1975	Gewicht je Beförderung 20 t

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
1417	Herzogenrath—Ettlen/Niederlande	Rohminerale, a. n. g.	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten, einschl. aus den Niederlanden zu befördernder Güter	1,50 DM	1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974	—
1418	Angaben wie laufende Nummer 286; ab 29. April 1974: Krefeld, Kleve—Sas van Gent Stadthagen — Sas van Gent/Niederlande	—	—	2,20 hfl 4,50 hfl	—	—
1419	Angaben wie laufende Nummer 835; ab 1. Januar 1974: Bremen—Bunschoten/Niederlande	—	—	2,835 DM	—	—
1420	Angaben wie laufende Nummer 636; zusätzlich ab 2. Mai 1974: Wülfrath—Rotterdam — s'Hertogenbosch/ beide Niederlande	Kalksteine für industrielle Zwecke; Kalk	—	1,85 DM 1,45 DM	2. Mai 1974 bis 30. April 1975	Gewicht je Beförderung 20—23 t
1421	Angaben wie laufende Nummer 1134; zusätzlich ab 13. August 1974: Haltern—Almelo — Dedemsvaarde — Terborg/alle Niederlande	Sand, a. n. g.	—	1,120 DM 1,670 DM 0,990 DM	13. August 1974 bis auf weiteres	vereinbarte Grenzübergänge: Hemden (DNL 14) Oeding (DNL 15)
1422	Angaben wie laufende Nummer 1135; zusätzlich ab 28. August 1974: Rheinhausen—Brunssum/Niederlande	Schlacken und Aschen, nicht zur Verhüttung	—	1,10 DM	28. August 1974 bis 31. Dezember 1974	Gewicht je Beförderung 25 t

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Dr. Münz

(VkB1 1974 S. 684)

Binnenschifffahrt**Nr. 422 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung für die Rheinschifffahrt in der Gebirgsstrecke zwischen Lorcher Werth und Oberwesel**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 11), und § 1.22 Nr. 1 und 2 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305 — Anlageband —), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 11), wird verordnet:

§ 1

Die schifffahrtspolizeiliche Verordnung für die Rheinschifffahrt in der Gebirgsstrecke zwischen Lorcher Werth und Oberwesel vom 21. März 1974 (VkB1 S. 206), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1974 (Bundesanzeiger Nr. 102 vom 5. Juni 1974, wird durch folgenden § 5a ergänzt:

„§ 5 a

(1) In dem Bereich der Baufelder, in dem der Schifffahrt eine ca. 80 m breite zusammenhängende Fahrrinne zur Verfügung steht, ist das Begegnen über 12 m breiter Verbände und gekuppelter Fahrzeuge untereinander verboten. Dieser Baufeldbereich wird durch Zeichen nach C.3 der Anlage 7 zur RheinSchPVO gekennzeichnet. Die Zeichen werden entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt umgesetzt.

(2) Bei der Annäherung an diesen Baufeldbereich müssen die vorgenannten Verbände und gekuppelten Fahrzeuge sich mehrmals auf Sprechweg 10 über Sprechfunk melden und auf Empfang schalten; während des Durchfahrens der Strecke müssen sie ständig auf Empfang bleiben.

(3) Ist vor auszusehen, daß entgegen dem Verbot nach Absatz 1 eine Begegnung mit einem zu Tal fahrenden Verband stattfinden würde, muß ein zu Berg fahrender Verband unterhalb des Baufeldbereichs anhalten, bis der zu Tal fahrende Verband diesen durchfahren hat. Das gleiche gilt für gekuppelte Fahrzeuge.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Mainz, den 6. November 1974
II/S — Nr. 15 650/74

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mainz
Amesmeier

(VkB1 1974 S. 691)

Nr. 423 Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents

Das von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster am 2. Januar 1973 für den Schiffer Hans-Jürgen Wenzel, geb. am 29. Juni 1945 in Oberhausen, ausgestellte Schifferpatent Nr. 4/73 der Klasse II, gültig für die Westdeutschen Kanäle, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Münster, den 24. Oktober 1974
B 1780/74 B1

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Münster
Böke

(VkB1 1974 S. 691)

Nr. 424 Tarif für die Benutzung des Bayer. Staatshafens Bamberg

Würzburg, den 28. Oktober 1974
H Nr. 3697/74 I

Am 1. August 1974 ist der neue Tarif für die Benutzung des Bayer. Staatshafens Bamberg in Kraft getreten.

Der Wortlaut des Tarifs ist im FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 32 vom 10. August 1974 veröffentlicht worden.*)

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Würzburg
In Vertretung
Krautstrunk

(VkB1 1974 S. 691)

Nr. 425 Verlustanzeige für Schifffahrtabgabenbelege

Münster, den 29. Oktober 1974
— B 1801 B2 —

Die Abgabenerklärung C Nr. 068—63 060 vom 2. 7. 1974 für die Fahrt des MS „Indama“ mit 263 t Mais von Corbeil nach Oldenburg ist als verloren gemeldet worden.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Münster
Im Auftrag
Behle

(VkB1 1974 S. 691)

Seeverkehr**Nr. 426 Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Dieselmotoren in Rettungsbooten einschließlich der Startanlage**

Hamburg, den 28. Oktober 1974
See 2/48.30.02—1

Nachstehend werden die von der See-Berufsgenossenschaft erlassenen Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Dieselmotoren in Rettungsbooten einschließlich der Startanlage vom 26. Juni 1974 bekanntgegeben.

Die Prüfungs- und Zulassungsbedingungen sind im Bundesanzeiger Nr. 178 vom 24. September 1974 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Breuer

**Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Dieselmotoren in Rettungsbooten einschließlich der Startanlage
Vom 26. Juni 1974**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1933) werden mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr nachfolgende Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Dieselmotoren in Rettungsbooten einschließlich der Startanlage erlassen:

1. Prüfung und Zulassung des Motors

Vor Beginn von Zeichnungsprüfungen und praktischen Erprobungen ist ein Antrag auf Zulassung des Dieselmotors für Rettungsboote bei der See-Berufsgenossenschaft zu stellen. Auf Grund dieses Antrages wird nach abgeschlossener Prüfung eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt. Ein Dieselmotor einer Baureihe ist einer Baumusterprüfung zu unterziehen. Eine Abnahme von zuge-

*) Der FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15/17, bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur geschlossen zum Preise von 0,35 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben wird.

lassen. Einzelmotoren im Herstellerwerk ist nicht erforderlich.

1.1 Für die Prüfung des Dieselmotors sind folgende Unterlagen einzureichen:

1.1.1 Gesamtansicht des Dieselmotors mit sämtlichen Ausrüstungsteilen.

1.1.2 Motorenlängsschnitt.

1.1.3 Motorenquerschnitt.

1.1.4 Kurbelwelle.

1.1.5 Pleuelstange.

1.1.6 Getriebe.

1.1.7 Unterlagen über die Art und den Aufbau der Starteinrichtung.

1.1.8 Materialangaben der verwendeten Werkstoffe.

1.2 Der Dieselmotor mit Starteinrichtung muß den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

1.3 Alle Bauteile, die durch Witterungseinflüsse in ihrer Funktion beeinträchtigt werden können, müssen seewasserbeständig sein.

1.4 Der Dieselmotor mit Zubehör und die elektrischen Einrichtungen wie Reglerschalter, Kontrolleuchten, Vorglühwiderstände und Starterschalter müssen wasserdicht umschlossen sein, so daß die Betriebsfähigkeit auch unter ungünstigen Wetterverhältnissen gewährleistet ist. Elektrische Einrichtungen müssen in Schutzart IP 56 nach DIN 40 050 ausgeführt sein. Starterschalter, die als Schlüsselschalter ausgeführt sind, sind unzulässig.

1.5 Die Motorenverkleidung muß nichtbrennbar sein. Der Brennstoff ist bei einer Leckage gefahrlos abzuführen.

1.6 Dieselmotoren für Rettungsboote, die mit Telegrafiefunkgerät und Scheinwerfer ausgerüstet sein müssen, sind mit einem Generator ausreichender Leistung zu versehen, um Funkgerät und Scheinwerfer mit elektrischer Energie zu versorgen. Die Anlage muß funktionsfähig sein.

1.7 Dieselmotoren für Rettungsboote, die für mehr als 100 Personen zugelassen sind, müssen mit einer angehängten Lenzpumpe mit einem Volumenstrom von mindestens 10 m³/h ausgerüstet sein.

1.8 Die Dieselmotoren müssen ohne Aufladung arbeiten.

1.9 Für den leichten Start von Hand muß der Dieselmotor mit einer Dekompressions-Einrichtung ausgerüstet sein.

1.10 Der Dieselmotor muß mit einem Drehzahlregler ausgerüstet sein, der sicherstellt, daß die zulässige Drehzahl auch im Leerlauf nicht überschritten wird.

1.11 Es muß eine zuverlässige Startmöglichkeit vorgesehen sein, die kraftbetrieben sein muß. Als kraftbetrieben gelten

1. Feder-Kraftanlasser,

2. elektrische Anlaßeinrichtung.

Bei Dieselmotoren bis zu einem Gesamt-Hubvolumen von 900 cm³ ist eine Handstartmöglichkeit ausreichend.

Beim Einsatz von Andrehkurbeln muß gewährleistet sein, daß sie

1. rückschlagsicher sind,

2. beim Anlaufen der Dieselmotoren von selbst ausrücken,

3. nicht aus der Führung herausgeschleudert werden.

Der Ansatzpunkt der Handkurbel muß mindestens 0,6 m über der Standfläche des Bedienungsmanne liegen. Wird die Handstartmöglichkeit mittels Kettenübersetzung vorgesehen, so ist die Kette gegen Korrosion zu schützen. Bei diesem Startsystem ist die Startvorrichtung mit einem Freilauf, welcher den Andrehkurbel-Rückschlag verhindern soll, auszurüsten.

1.12 Für den Notstart ist eine Handandrehkurbel vorzusehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der

See-Berufsgenossenschaft. Wenn eine kraftbetriebene Anlaßeinrichtung vorgesehen ist, kann der Ansatzpunkt der Handkurbel für den Notstart direkt an der Kurbelwelle sein.

1.13 Die Schmierölversorgung des Dieselmotors muß auch bei einer Lufttemperatur von mindestens -10°C sichergestellt sein.

1.14 Ein Dieselmotor einer Baureihe ist mit seiner endgültigen Ausrüstung unter folgenden Bedingungen zu erproben:

1.14.1 Der Motor muß ohne Starthilfen bei einer Lufttemperatur von mindestens -10°C noch sicher angelassen und betrieben werden können. Der Kaltstartversuch muß am Ende oder — wenn nicht durchführbar — unmittelbar nach dem Kälteversuch von 12 Stunden vorgenommen werden.

1.14.2 Die Gesamterprobungszeit beträgt 20 Stunden nach folgendem Ablauf:

2 Stunden Leerlaufdrehzahl, erneutes Anlassen, 8 Stunden Vollastdrehzahl, 2 Stunden Leerlaufdrehzahl, erneutes Anlassen, 8 Stunden Vollastdrehzahl.

1.14.3 Der Motor ist während des Betriebes mit kaltem Wasser abzuspritzen.

1.14.4 Anlaßversuche sind mit verschiedenen Starteinrichtungen — mit der Notstarteinrichtung jedoch nicht bei den unter 1.14.1 genannten Bedingungen — vorzunehmen.

1.14.5 Der Motor muß noch einwandfrei arbeiten, wenn er bis zur Höhe Mitte Kurbelwelle im Wasser steht. Diese Erprobung muß über eine Zeit von 1 Stunde durchgeführt werden.

1.14.6 Der Dieselmotor muß bei einer Querschiffsneigung von 22,5° und einer Längsschiffsneigung von 10° funktionsfähig bleiben.

1.14.7 Nach der Erprobung ist der Motor in allen wesentlichen Teilen zur Besichtigung zu stellen. Eine Schmieröluntersuchung auf Wassergehalt ist vorzunehmen.

2. Einbau der Dieselmotoren in Rettungsboote

2.1 Die Brennstoff-, Luft- und Schmierölfilter, ferner die Brennstoffpumpen müssen ohne Montagearbeiten leicht zugänglich sein. Die Motorenverkleidung muß mit wenigen Handgriffen und ohne Werkzeug entfernt werden können.

2.2 Die Antriebsanlage des Rettungsbootes muß mit einem Wendegetriebe ausgerüstet sein. Erfolgt das Umsteuern des Getriebes mit Handhebel, so muß die Umsteuereinrichtung so beschaffen sein, daß das Umlegen des Hebels in der gewünschten Fahrtrichtung erfolgt.

2.3 Rettungsboote, die mit einem elektrischen Anlaßsystem ausgerüstet sind, müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die es gestattet, daß die Starterbatterie im Boot vom Bordnetz des Schiffes jederzeit ohne Ausbau nachgeladen werden kann.

2.4 Die Abgasleitung des Dieselmotors muß außerhalb der Motorenverkleidung mit einer nichtbrennbaren und seewasserbeständigen Isolierung versehen und so geführt sein, daß die Bootsinsassen nicht durch Abgase belastet werden. Ferner müssen Maßnahmen gegen das Eindringen von Wasser in den Motor beim Stillstand des Motors getroffen worden sein.

2.5 Bei wassergekühlten Motoren muß die Kühlwassersaugleitung am Boden des Rettungsbootes Absperrvorrichtungen haben, desgl. das Austrittsrohr, wenn es unterhalb der Wasserlinie oder in ihrem Bereich liegt.

2.6 Durch die Lenzeinrichtung darf kein Wasser in das Boot eindringen.

2.7 Der Brennstofftank muß einen Brennstoffvorrat für 24 Stunden Dauerfahrt fassen und mit einer jederzeit zugänglichen Entwässerung und einer Belüftung ausgerüstet sein. Die Brennstoffleitung vom Tank zum Motor muß aus kraftstoff-, seewasser- und schlagbeständigem

Material bestehen. Leitungen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

2.8 Ein elektrisch anzulassender Motor muß mit einem Generator zum Aufladen der Starterbatterie ausgerüstet sein.

2.9 Es sind folgende Werkzeuge und Ersatzteile mitzuliefern:

2.9.1 Für jeden Dieselmotor

2.9.1.1 1 Satz normaler Werkzeuge mit Spezialschlüsseln,

2.9.1.2 1 Satz Keilriemen,

2.9.1.3 Zündhilfen wie Luntten, Glühspiralen.

2.9.2 Für jeden Dieselmotor eines Typs und für bis zu 3 Dieselmotoren gleichen Typs auf einem Schiff jeweils

2.9.2.1 1 Einspritzdüse,

2.9.2.2 1 Satz Brennstoffdruckrohre,

2.9.2.3 1 Satz Dichtungen,

2.9.2.4 1 Satz Ventile mit Federn und Sitzen für einen Zylinder,

2.9.2.5 1 Satz Kolbenringe jeder Ausführung.

2.10 Eine kurzgefaßte, wetterfeste Bedienungsanleitung ist jedem Dieselmotor beizugeben. Die Bedienungsanleitung soll die Bedienung und Wartung, auch der Starteinrichtung, leicht verständlich darstellen.

3. Prüfung der Dieselmotoren im Rettungsboot

3.1 Der Dieselmotor muß nach Einbau in das Rettungsboot durch einen technischen Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft geprüft werden.

3.2 Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Punkte:

3.2.1 Eine Abschrift der Zulassungsbescheinigung muß sich an Bord befinden.

3.2.2 Das Typenschild des Dieselmotors muß an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.

3.2.3 Die Bedingungen des Abschnitts 2 „Einbau der Dieselmotoren in Rettungsboote“ müssen erfüllt sein.

3.2.4 Das Rettungsboot muß in ruhigem Wasser bei voller Besetzung und vollständiger Ausrüstung die in Kapitel III, Regel 9(a) (iii) des Internationalen Übereinkommens von 1960 bzw. in §§ 54, 55, 58 und 63 der Schiffssicherheitsverordnung vorgeschriebene Vorausgeschwindigkeit von 6 bzw. 4 Knoten erreichen.

4. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

4.1 Diese Prüfungs- und Zulassungsbedingungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

4.2 Dieselmotoren, die bereits vor dem Inkrafttreten zugelassen wurden, müssen bei Auslieferung den Nummern 1.2 bis 1.10 und 2.1 bis 2.10 sowie den Nummern 1.11 und 1.12, soweit technisch ohne aufwendige Neukonstruktionen möglich, entsprechen.

Hamburg, den 26. Juni 1974

See-Berufsgenossenschaft
Dr. Willner
Vorsitzender des Vorstandes

(VkB1 1974 S. 691)

Luftfahrt

Nr. 427 Sonderlandeplatz Oppenheim

Bonn, den 28. Oktober 1974
L 4/62.12.35

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz hat dem Aero-Club Oppenheim-Guntersblum e. V., 6524 Guntersblum, Alsheimer Str. 26, die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes für be-

sondere Zwecke genehmigt. Gem. § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 LuftVZO werden die nachfolgenden Angaben der Genehmigung bekanntgemacht.

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Oppenheim
2. Lage: ca. 2 km südöstlich von Oppenheim
3. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 49° 50' 30" N
08° 22' 30" O
 - b) Höhe: 85 m über NN
4. Zugelassene Luftfahrzeuge:
 - a) Flugzeuge bis zu 2000 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW)
 - b) Hubschrauber bis zu 2000 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW)
 - c) Motorsegler
 - d) Segelflugzeuge
5. Zweck: Verkehr mit Luftfahrzeugen des Platzhalters und nach seiner vorherigen Zustimmung auch mit anderen Luftfahrzeugen
6. Start- und Landebahn:
 - a) Richtung: 020°/200° rw
 - b) Länge: 800 m

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Rannersmann

(VkB1 1974 S. 693)

Straßenbau

Nr. 428 Eignungsprüfung 1972 von gelben Markierungsknöpfen für Bundesfernstraßen

Bonn, den 4. November 1974
StB 4 — 38.60.65

Der Bundesminister für Verkehr hat am 29. 3. 1974 eine Zusammenstellung über die freigegebenen gelben Markierungsknöpfen herausgegeben und den obersten Straßenbaubehörden folgendes mitgeteilt:

Das Ergebnis der 1972 durchgeführten Eignungsprüfung für Markierungsknöpfen liegt nunmehr vor. Der Prüfung lag die TL-MK-Ausgabe 1972 zugrunde, welche seinerzeit noch nicht veröffentlicht wurde.

Für gelbe Markierungsknöpfen, welche die Bedingungen der TL-MK 1972 erfüllt haben, wird von der BASt ein Freigabezeugnis mit der Freigabebestätigung und den entsprechenden Werten erteilt.

Für gelbe Markierungsknöpfen, welche die Bedingungen der TL-MK 1972 nicht erfüllt haben, wird lediglich das Prüfergebnis mit den entsprechenden Werten herausgegeben.

Als Anlage erhalten Sie eine Zusammenstellung über die freigegebenen gelben Markierungsknöpfen. Ich bitte künftig nur noch Markierungsknöpfen zu verwenden, für die ein gültiges Freigabezeugnis der BASt vorliegt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. E. h. Thul

Bundesanstalt für Straßenwesen

Zusammenstellungder Markierungsknöpfe, die gemäß TLP-MK 1972 für die Verwendung auf Bundesfernstraßen freigegeben wurden.¹⁾Anlage zum Schreiben
des BMV vom 29.3.1974
StB 4/38.60.65/4014
St 74

Lfd. Nr.	Prüf.-Nr. 42...	Hersteller	Beschreibung der Markierungsknöpfe				Kleber	Prüfsergebnisse			
			Knopf-Material	Firmen- bezeichnung	Reflex-System	Knopfform		Tages- sichtbarkeit + = erfüllt	Nacht- sichtbarkeit gef. Wert 0,65 med/1x	Druck- festigkeit + = erfüllt	Haft- festigkeit + = erfüllt
1	969	Flamuco GmbH 8 München 12 Postfach 185	Kunststoff	Catastud	21 Kl. Linsen	rechteckig	2-Komp.-Kleber oder Heißkleber	+	2.7	+	+
2	967	Hans Gubela GmbH 5 Köln 91 Postfach 910 286	Kunststoff	R 4 A 120 (mit Kreisen)	2 Linsen	rund	Gubela-Tox-Heiß- schmelzkleber	+	1.1	+	+
3	968		Kunststoff	R 4 A 120 (Gubela)	2 Linsen	rund	Gubela-Tox-Heiß- schmelzkleber	+	1,3	+	+
4	964	Joschu 543 Montabaur-Horresen Postfach 148	Kunststoff	Joschu 4 R G	2 Linsen	rund	Bitumen-Heiß- schmelzkleber	+	1.8	+	+
5	965		Kunststoff	Joschu 4 R K	2 Linsen	rund	Bitumen-Heiß- schmelzkleber	+	2.3	+	+
6	960	Meu Vas Louis Raemaekersstr. 25 Schiedam/Holland, Postbus 369	Kunststoff	Modell B	2 Linsen	rund	Meu Vas-Bitumen- Heißkleber	+	2.1	+	+
7	962	Peter Noel KG 4407 Emsdetten/Westf. Postfach 1445	Kunststoff	Noelux PN 100/73	2 Linsen	rund	Schmelzkleber SK 767	+	0.9	+	+
8	949	Otto Rienäcker 43 Essen Girardetstr. 72	Kunststoff	Oriflex K4 TF	2 Linsen	rund	Bitumen Heißkl. d. Fa. Veluvine	+	0.9	+	+
9	952		Kunststoff	Oriflex T2 HF	12 Kl. Linsen	rund	Bitumen Heißkl. d. Fa. Veluvine	+	1.7	+	+
10	953	Sistra GmbH 502 Frechen Dürener Str. 60-62	Kunststoff	Sistra Typ A	2 Linsen	rund	Sistra-Bitumen- Heißschmelzkleber	+	0.7	+	+
11	954		Kunststoff	Sistra Typ B	12 Kl. Linsen	rund	Sistra-Bitumen- Heißschmelzkleber	+	2.6	+	+
12	957	Unistud Ltd Hempsted Lane Gloucester England	Gummi	Typ Unistud	16 Kl. Linsen	rechteckig	Bitumen- Heißkleber	+	2.1	+	+
13	958	Volkmann u. Rossbach GmbH 5430 Montabaur Postfach 127	Kunststoff	R4 SF	2 Linsen	rund	Gubela Tox- Heißschmelzkleber	+	1.3	+	+

¹⁾ Zum 31. Dezember 1974 werden widerrufen:

a) Die Bewertungsentscheide in den Prüfzeugnissen vom 2. April 1970 der Prüfung von Markierungsknöpfen für Bundesfernstraßen 1966/68

b) Die Bewertungsentscheide in den Prüfzeugnissen vom 20. Januar 1972 der

1. Kurzprüfung von gelben Markierungsknöpfen für Bundesfernstraßen

c) Die Bewertungsentscheide in den Prüfzeugnissen vom 23. März 1972 der

2. Kurzprüfung von gelben Markierungsknöpfen für Bundesfernstraßen

Fahrzeuge in 6 Mo

Radüberrollungen pro Knopf in 6 Mo:

: 2.160.000 Kfz, davon Reifen mit Spikes 76.800
1.800 , davon Reifen mit Spikes 69

Nr. 429 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB);

hier: Einführung der Ausgabe 1973

Bonn, den 5. November 1974
StB 12/70.11.00

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/1974

Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen

An die

Obersten Straßenbaubehörden der Länder

mit Nebenabdrucken für

die Regierungen oder Mittelbehörden

die Autobahnämter

die Straßenbauämter

die Rechnungshöfe der Länder

nachrichtlich:

An die Bundesanstalt für Straßenwesen
den Bundesrechnungshof

Betr.: Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB);
hier: Einführung der Ausgabe 1973

Bezug: Gem. Rundschreiben des Bundesschatzministers, des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 24. 1. 1966 — StB 12 — Ive — 5002 Vms 66 u. a. —
Mein Schnellbrief vom 6. 11. 1973 — StB 12/70.11.00/12057 Vms 73
Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1973 vom 20. 11. 1973 — StB 12/70.11.00/12064 Vms 73 —
Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1974 vom 5. 8. 1974 — StB 12/70.11.00/12064 Vms 73 II

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1973 vom 20. November 1973 habe ich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Teile A und B — Fassung Oktober 1973, für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues eingeführt. Die „Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ — Teil C der VOB — waren weiterhin in der Fassung der VOB-Ausgabe 1965 anzuwenden.

Der Deutsche Normenausschuß hat nunmehr im Auftrag des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen die Gesamtausgabe der neugefaßten Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Teile A, B und C — als „VOB-Ausgabe 1973“ herausgegeben. Die darin enthaltenen Teile A und B sind identisch mit den bereits eingeführten Teilen A und B — Fassung Oktober 1973. Teil C enthält gegenüber der VOB-Ausgabe 1965 eine Reihe Allgemeiner Technischer Vorschriften (ATVen) in überarbeiteter Fassung, einige ATVen in erstmaliger Fassung und einige ATVen in unveränderter Fassung.

II.

Unter Bezug auf die „Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen“ (2. AVVFStr) vom 11. Februar 1956, § 10 Abs. 1, und die „Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung“ (Vorl. VV-BHO) zu § 55 BHO führe ich nunmehr auch den Teil C der VOB-Ausgabe 1973 für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues mit Wirkung vom 1. Januar 1975 ein.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen sowie meine Abteilung Wasserstraßen wird diese Neufassung in gleicher Weise einführen.

Ich bitte folgendermaßen zu verfahren:

Die „Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ — VOB, Teil C — in der Fassung der „VOB — Ausgabe 1973“ sind allen Bauverträgen zugrunde zu legen, für welche

— bei öffentlichen Ausschreibungen die Bekanntmachung der Ausschreibung

— bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben die Aufforderung zur Angebotsabgabe

nach dem 31. 12. 1974 erfolgt.

Ab diesem Zeitpunkt ist in den Verdingungsunterlagen folgendes anzugeben:

„Als Vertragsbestandteil gilt: Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Teile B und C — Ausgabe 1973“.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie gleiche Regelungen für die übrigen Straßen Ihres Zuständigkeitsbereiches treffen würden.

Die VOB-Ausgabe 1973 — wird von der Beuth-Verlags-GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7, und 5 Köln, Kameckstraße 2—8, als Verleger sowie auch von anderen Fachverlags- und Fachversandbuchhandlungen vertrieben, deren Anschriften den Fachzeitschriften entnommen werden können. Außerdem kann sie durch den Sortimentsbuchhandel bezogen werden.

III.

Zu einigen Einzelheiten der neuen VOB-Ausgabe bemerke ich folgendes:

- 1) In Teil B der „VOB-Ausgabe 1973“ ist § 18 Nr. 1 aus normungstechnischen Gründen noch in dem Wortlaut der VOB — Teil B — Fassung Oktober 1973 enthalten. In einer Fußnote wird jedoch auf die am 1. Juli 1974 bekanntgegebene Änderung (siehe mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1974 vom 5. August 1974) verwiesen. Da § 18 Nr. 1 VOB/B aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung (Änderung der ZPO) ohnehin nur in der geänderten Fassung angewendet werden kann, entsteht keine rechtliche Unklarheit. Um jedoch Mißverständnisse in der Praxis zu vermeiden, soll die jetzt gültige Fassung des § 18 Nr. 1 VOB/B in die in Bearbeitung befindliche Neufassung der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen“ (ZVStr) aufgenommen werden.
- 2) Der Teil C der „VOB-Ausgabe 1973“ enthält nunmehr 48 „Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen“ (ATVen) sowie als Anhang DIN 18 451 „Gerüstarbeiten-Richtlinien für Vergabe und Abrechnung.“

Von den überarbeiteten ATVen wirkt sich insbesondere die Neufassung der DIN 18 300 „Erdarbeiten“ unmittelbar auf die Formulierung der Leistungsbeschreibungen aus, da sie eine neue Boden- und Felsklassifizierung mit wesentlichen Änderungen gegenüber der DIN 18 300 der VOB-Ausgabe 1965 enthält. In den Verträgen, denen die VOB-Ausgabe 1973 zugrundegelegt wird, und in denen in der Leistungsbeschreibung noch die Bezeichnungen der früheren Bodenklassen verwendet werden, muß daher die frühere Definition der Bodenklassen gesondert vereinbart werden. In den Leistungsbereichen des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau“ (STLK) wird bereits die neue Boden- und Felsklassifizierung verwendet.

Weiterhin möchte ich auf die erstmals in der VOB enthaltenen 4 neuen ATVen für den Straßenbau (18 315 bis 18 318) besonders hinweisen.

IV.

Das gemeinsame Rundschreiben des Bundesschatzministers, des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 24. Januar 1966, mein Schnellbrief vom 6. November 1973, mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1973 vom 20. November 1973 und mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1974 vom 5. August 1974 sind mit Anwendung vorstehender Regelungen gegenstandslos geworden und daher nicht mehr anzuwenden.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/1974 wird auch im Verkehrsblatt abgedruckt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Leins

(VkB1 1974 S. 695)

Wasserstraßen

Nr. 430 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB);

hier: Einführung der VOB — Fassung Ausgabe 1973

Bonn, den 12. November 1974
W 6/71.00/203

An die

Ober- und Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Geschäftsbereich der Abteilung Wasserstraßen mit Nebenabdrucken für die Unterbehörden und

An die

Rhein-Mai-Donau AG 8 München 40

nachrichtlich:

An den

Herrn Senator für Bau- und Wohnungswesen 1 Berlin 31

die Behörde für Wirtschaft und Verkehr der Freien und Hansestadt Hamburg 2 Hamburg 11

außerdem nachrichtlich:

An

die Neckar AG 7 Stuttgart 1

die Untere Fulda GmbH 3 Hannover

die Nordwest-Kanal GmbH 3 Hannover

die Elbe-Mittelland-Kanal GmbH 2 Hamburg 4

die Rheinisch-Westfälische Kanal GmbH 44 Münster

den Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes 6 Frankfurt/M.

die Vorprüfungsstelle des BMV

den Geschäftsbereich Verkehr 1 Berlin 15

beim Bevollmächtigten der Bundesregierung in Berlin

den Leiter des Vorprüfungsdienstes bei den nachgeordneten Behörden im Referat 7 9

Betreff: Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB);
hier: Einführung der VOB — Fassung Ausgabe 1973

Bezug: Erlasse vom 24. 1. 1966 — W 6 — 6008 VA 66 —
vom 19. 11. 1973 — W 6/70.11.00/6390
VA 73 —
vom 26. 2. 1974 — W 6/71.00/2 BMWi
74 —
vom 22. 3. 1974 — W 6/71.00/2 BMWi
74 II —
vom 25. 7. 1974 — W 6/70.11.00/146
VA 74 —

Mit Erlaß vom 19. 11. 1973 ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Teile A und B — Fassung Oktober 1973 — für den Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 1974 eingeführt worden.

Im Auftrage des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen (DVA) ist vom Deutschen Normenausschuß nunmehr die Gesamtausgabe der

VOB

Verdingungsordnung für Bauleistungen
Ausgabe 1973

herausgegeben worden.

Die darin enthaltenen Teile A und B sind identisch mit den bereits eingeführten Teilen A und B — Fassung Oktober 1973. Teil C enthält gegenüber der VOB-Ausgabe 1965 eine Reihe Allgemeiner Technischer Vorschriften (ATV'en) in überarbeiteter Fassung, einige ATV'en in erstmaliger Fassung und einige ATV'en in der bisherigen Fassung. Die „Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB) — Teil C der VOB Ausgabe 1973 werden für den Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 1975 eingeführt.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen sowie meine Abteilung Straßenbau werden diese Neufassung entsprechend einführen.

Die „Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB) — Teil C — in der Fassung der „VOB-Ausgabe 1973“ sind in Verbindung mit Teil B der VOB allen Bauverträgen zugrunde zu legen, für welche

— bei „Öffentlichen Ausschreibungen“ die Bekanntmachung der Ausschreibung

— bei „Beschränkten Ausschreibungen“ oder „Freihändigen Vergaben“ die Aufforderung zur Angebotsabgabe

nach dem 31. Dezember 1974 erfolgt.

In diesen Fällen bitte ich, in den Verdingungsunterlagen anzugeben, daß die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) — Teile B und C — in der Fassung Ausgabe 1973 mit Änderung zu VOB/B § 18 Nr. 1 vom 1. 7. 1974 dem Verträge zugrundegelegt wird.

Auf die erstmals aufgenommenen „Allgemeinen Technischen Vorschriften“ DIN 18 310, DIN 18 315 bis DIN 18 318 sowie DIN 18 379 weise ich besonders hin. Außerdem bitte ich zu beachten, daß zahlreiche Allgemeine Technische Vorschriften neu gefaßt wurden. DIN 18 300 enthält eine neue Boden- und Felsklassifizierung. Über die Erfahrungen bei Anwendung der ATV'en, besonders auch inwieweit in „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“ z. B. für Naßbaggerarbeiten ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden müssen, bitte ich bis zum 1. Dezember 1975 zu berichten.

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen — Ausgabe 1973 — wird von der Beuth-Verlags GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7, und 5 Köln, Kamekestraße 2—8 als Verleger sowie vom Buchhandel vertrieben.

Der gemeinsame Erlaß des Bundesschatzministers, des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 24. Januar 1966 und mein Erlaß vom 19. 11. 1973 sind gegenstandslos geworden und daher nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Rümelin

(VkB1 1974 S. 696)